



**Gemeinde Obersiggenthal**

---

**GESCHÄFTSREGLEMENT DES  
EINWOHNERRATES**

Ausgabe 2003

## Inhaltsverzeichnis

Ingress	4
---------	---

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Konstituierende Sitzung	4
§ 2	Inpflichtnahme	4
§ 3	Wahl der Präsidentin, bzw. des Präsidenten der Vizepräsidentin, bzw. des Vizepräsidenten der Stimmzähler der ständigen Kommissionen	5
§ 4	Büro	5
§ 5	Amtsdauer	5
§ 6	Einberufung	6
§ 7	Sitzungen, Traktanden	6
§ 8	Aktenauflage	6
§ 9	Öffentlichkeit, Medien	6
§ 10	Präsenzliste	6
§ 11	Verhandlungsfähigkeit	7
§ 12	Ausstand	7
§ 13	Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege	7
§ 14	Sachverständige	7

### II. Verhandlungen

§ 15	Leitung	7
§ 16	Verhandlungsgegenstände, Aufgaben, Befugnisse	8
§ 17	Dringlicherklärung	8
§ 18	Behandlung der Geschäfte	8
§ 19	Form und Umfang der Voten	8
§ 20	Form und Inhalt der Anträge	8
§ 21	Ordnungsanträge	9
§ 22	Rückkommensanträge	9
§ 23	Gewährleistung der Ordnung	9
§ 24	Protokoll	9
§ 25	Geschäftsverzeichnis	10

### III. Abstimmungen und Wahlen

§ 26	Abstimmungen über die Anträge im Allgemeinen	10
§ 27	Verfahren bei Abstimmungen	10
§ 28	Form der Abstimmung	10
§ 29	Stimmrecht der Präsidentin/des Präsidenten	10
§ 30	Verfahren bei Wahlen	11
§ 31	Stimmzettel	11
§ 32	Feststellung des Ergebnisses	11

**IV. Motionen, Postulate, Anfragen, Persönliche Erklärungen**

§ 33	Motion	11
§ 34	Postulat	12
§ 35	Begründung und Beratung von Motionen und Postulaten	12
§ 36	aufgehoben	12
§ 37	Anfrage	12
§ 38	Neueingänge	12
§ 39	Persönliche Erklärung	12
§ 40	Motion und Anfrage der Stimmberechtigten	12

**V. Kommissionen**

§ 41	Finanzkommission	13
§ 41a	Einbürgerungskommission	13
§ 42	Weitere Kommissionen	13
§ 43	Mitwirkung des Gemeinderates und der Verwaltung	13
§ 44	Geschäftsgang	13
§ 45	Berichterstatter im Rat	13
§ 46	Amtsgeheimnis	14

**VI. Schlussbestimmungen**

§ 47	Sitzungsgelder	14
§ 48	Abänderung des Geschäftsreglementes	14
§ 49	Inkrafttreten	14

## Ingress

Mit Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 wurde die Einführung des Einwohnerrates auf den 1. Januar 1974 beschlossen.

Dieser ersetzt die Gemeindeversammlung und hat grundsätzlich die gleichen Aufgabenbereiche.

Die Organisation mit Einwohnerrat kann durch Urnenabstimmung auf das Ende einer Amtsdauer der Gemeindebehörden abgeschafft werden.

Der Einwohnerrat der Gemeinde Obersiggenthal erlässt, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden und § 25 der Gemeindeordnung, folgendes

# Geschäftsreglement

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I Allgemeine Bestimmungen

- § 1
- <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wird nach der Gesamterneuerungswahl vom Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen (§ 17 GO). Konstituierende Sitzung
- <sup>2</sup> Die erste Sitzung wird bis nach der Wahl der Präsidentin, bzw. des Präsidenten vom Gemeindeammann, bei dessen Verhinderung durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet (§ 17 GO). Die/der Vorsitzende stellt die Präsenz fest und bezeichnet drei Ratsmitglieder als provisorisches Wahlbüro.
- § 2
- <sup>1</sup> Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt die/der Vorsitzende die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates mit folgendem Gelübde in Pflicht: Inpflichtnahme  
"Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates die Wohlfahrt der Gemeinde Obersiggenthal zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln".
- <sup>2</sup> Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte "Ich gelobe es" geleistet.
- <sup>3</sup> Das gleiche Gelübde haben jene Mitglieder zu leisten, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat treten.
- <sup>4</sup> Solange ein Mitglied des Einwohnerrates das Amtsgelübde nicht abgelegt hat, kann es an den Sitzungen nicht teilnehmen.

- § 3 <sup>1</sup> Nach der Inpflichtnahme leitet die/der Vorsitzende die Wahl der Präsidentin, bzw. des Präsidenten. Wahl des Präsidiums, der Stimmenzähler, sowie der ständigen Kommissionen
- <sup>2</sup> Die neu gewählte Präsidentin, bzw. der neu gewählte Präsident führt hierauf die Wahlen durch
- a) der/des Vizepräsident/des Vizepräsidenten (§ 17 GO);
- b) der zwei Stimmenzähler (§ 17 GO);
- c) der sieben Mitglieder der Finanzkommission, einschliesslich ihrer Präsidentin, bzw. ihres Präsidenten (§ 34 GO);
- d) der sechs Mitglieder der Einbürgerungskommission (§ 34a GO);
- e) der elf Mitglieder und der vier Ersatzmitglieder des Wahlbüros (§ 44 GO).
- § 4 <sup>1</sup> Präsidentin, bzw. Präsident, Vizepräsidentin, bzw. Vizepräsident, die 2 Stimmenzähler und die Protokollführerin, bzw. der Protokollführer bilden das Büro (§ 17 GO). Die Protokollführerin, bzw. der Protokollführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil. Büro
- <sup>2</sup> Dem Büro stehen insbesondere folgende Rechte und Pflichten zu:
- Wahl der nicht ständigen Kommissionen, sofern es der Rat nicht anders beschliesst.
  - Durchführung aller Wahlen und Abstimmungen, wenn nötig unter Zuzug weiterer Stimmenzähler sowie Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln im Zweifelsfalle.
  - Berichtigung unzutreffender Angaben bei der Berichterstattung über die Verhandlungen in der Presse.
  - Zuweisung von Geschäften an die Kommissionen.
- § 5 <sup>1</sup> Die Präsidentin, bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin, bzw. der Vizepräsident und die zwei Stimmenzähler des Einwohnerrates sowie die Präsidentin, bzw. der Präsident der Finanzkommission werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Ratspräsidentin/des Ratspräsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen (§ 17 GO). Amtsdauer
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Finanzkommission, die Mitglieder der Einbürgerungskommission und die Mitglieder des Wahlbüros werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder einer ständigen Kommission des Einwohnerrates sind nach drei aufeinander folgenden Amtsperioden nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar, wobei eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht angerechnet wird, während eine Amtszeit von zwei und mehr Jahren als volle Amtsperiode gilt.

- § 6 Der Einwohnerrat tritt zusammen (§ 19 GO): Einberufung
- Mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht;
  - wenn es die Präsidentin/der Präsident für notwendig erachtet;
  - auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe;
  - auf Begehren des Gemeinderates;
  - auf schriftliches Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe der Gründe. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren (§ 15 GO) sinngemäss.
- § 7 <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates werden durch die Präsidentin/den Präsidenten zu den Sitzungen eingeladen (§ 18 GO). Sitzungen, Traktanden
- <sup>2</sup> Die Einladungen sind mit der Traktandenliste und einer Abschrift der Anträge und Berichte in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen. In dringenden Fällen genügt die Einladung drei Tage vorher (§ 20 GO).
- <sup>3</sup> An Sitzungen, die zufolge zwingender Gründe innerhalb kürzerer Frist als 20 Tage einberufen werden, dürfen ausser denjenigen Geschäften, die zur Einberufung Anlass gegeben haben, keine neuen behandelt werden (§ 20 GO).
- <sup>4</sup> Die Traktandenliste wird durch die Präsidentin/den Präsidenten nach Rücksprache mit dem Gemeinderat aufgestellt (§ 18 GO).
- <sup>5</sup> Am Schluss jeder Sitzung ist eine allgemeine Umfrage zu traktandieren.
- § 8 Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind vom Zeitpunkt der schriftlichen Einladung an bis zwei Tage vor der Sitzung während der Bürozeit auf der Gemeindekanzlei aufzulegen (§ 20 GO). Aktenauflage
- § 9 <sup>1</sup> Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen sind vom Büro in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben (§ 21 GO). Öffentlichkeit, Medien
- <sup>2</sup> Den Vertretern der Medien werden im Sitzungssaal geeignete Plätze zugewiesen.
- § 10 <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich bei der Präsidentin/beim Präsidenten vor der Sitzung schriftlich zu entschuldigen, bei unvorhersehbarer Verhinderung spätestens innert drei Tagen nach der Sitzung. Präsenzliste
- <sup>2</sup> Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Präsenzliste einzutragen.
- <sup>3</sup> Mitglieder, die verspätet eintreffen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Protokollführer zu melden.
- <sup>4</sup> Anspruch auf das Sitzungsgeld (§ 39 GO) hat nur, wer in der Präsenzliste eingetragen und bei einem Namensaufruf anwesend ist.

- § 11 <sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (§ 24 GO). Verhandlungsfähigkeit
- <sup>2</sup> Bei der Ermittlung der Verhandlungsfähigkeit sind die gemäss § 23 GO im Ausstand befindlichen Ratsmitglieder mitzuzählen.
- <sup>3</sup> Wird im Verlaufe der Sitzung die Verhandlungsfähigkeit angezweifelt, so ist ein Namensaufruf durchzuführen.
- § 12 <sup>1</sup> Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Ausstand
- <sup>2</sup> Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.
- § 13 <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Einwohnerrates bei. Werden Schulangelegenheiten behandelt, so nimmt auch die Präsidentin, bzw. der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege an den Sitzungen teil. Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und die Präsidentin/der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege haben beratende Stimme und sind befugt, Anträge zu stellen (§ 31 u. 32 GO).
- § 14 Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Mitglieder der Verwaltung zu den Beratungen bestimmter Geschäfte beziehen (§ 33 GO). Sachverständige

## II Verhandlungen

- § 15 <sup>1</sup> Die Verhandlungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten geleitet (§ 18 GO). Wenn sich die Präsidentin/der Präsident an der Beratung zu beteiligen wünscht, so hat er die Leitung der Verhandlungen der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten zu übertragen. Leitung
- <sup>2</sup> Sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident abwesend, so übernimmt einer der beiden Stimmzähler die Funktion der/des Vorsitzenden, wenn nicht der Rat einen besonderen Stellvertreter bestimmt (§ 18 GO).

- |      |   |   |
|------|---|---|
| § 16 | <p><sup>1</sup> Die in den Geschäftskreis des Einwohnerrates fallenden Geschäfte sind vom Gemeinderat mit einem schriftlichen Antrag den Mitgliedern des Einwohnerrates zuzustellen (§ 31 GO).</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrates richten sich nach § 38 der Gemeindeordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Gemeinderat aufgestellten Traktandenliste, sofern der Rat nicht anders beschliesst.</p>   | Verhandlungsgegenstände, Aufgaben, Befugnisse |
| § 17 | <p><sup>1</sup> Der Rat kann ein Geschäft mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder für dringlich erklären (§ 29 GO). Dieses ist dann noch an der gleichen Sitzung zu behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Der Antragsteller hat die Dringlichkeit vor dem Rate mündlich zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Wer einen Antrag auf Dringlichkeit eines Geschäftes stellen will, soll die Präsidentin/den Präsidenten des Einwohnerrates und diesen den Gemeinderat umgehend orientieren, so dass ein Vertreter des Gemeinderates in der Lage ist, in der gleichen Sitzung wenigstens eine summarische Antwort zu erteilen.</p>  | Dringlicherklärung                            |
| § 18 | <p><sup>1</sup> Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die/der Vorsitzende das Wort einem allfälligen Kommissionsreferenten, danach dem Berichterstatler des Gemeinderates und anschliessend den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.</p> <p><sup>2</sup> Ein allfälliger Nichteintretensantrag ist unmittelbar nach Eröffnung des Geschäftes zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die/der Vorsitzende kann Vertretern des Gemeinderates und Berichterstatlern von Kommissionen sowie Motionären, Postulanten und Anfragern ausserhalb der Rednerliste das Wort zu sofortigen Antworten und Berichtigungen erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Mitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.</p> | Behandlung der Geschäfte                      |
| § 19 | Die Redner sind gehalten, sich kurz zu fassen, zur Sache zu sprechen und Wiederholungen zu vermeiden. Sie sprechen in der Regel stehend vom Platz aus.  | Form und Umfang der Voten                     |
| § 20 | Anträge sind klar zu formulieren und der/dem Vorsitzenden vor der Abstimmung schriftlich einzureichen.  | Form und Inhalt der Anträge                   |

- |      |   |                            |
|------|---|----------------------------|
| § 21 | <p><sup>1</sup> Ordnungsanträge sind Anträge auf Abbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, sowie auf Schluss der Diskussion. Anträge auf Schluss der Diskussion bedürfen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder (§ 24 GO). Für die Annahme der übrigen Ordnungsanträge genügt die einfache Mehrheit.</p> <p><sup>2</sup> Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, hat die/der Vorsitzende sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p><sup>4</sup> Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die erforderliche Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den Berichterstattern der vorberatenden Kommissionen und des Gemeinderates sowie den Motionären ist ein Schlusswort gestattet.</p> | Ordnungsanträge            |
| § 22 | Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung oder solange, als der Gegenstand in Beratung steht, zurückgekommen werden, wenn ein Rückkommensantrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.  | Rückkommensantrag          |
| § 23 | <p><sup>1</sup> Die/der Vorsitzende sorgt für eine geordnete Abwicklung der Verhandlungen und für die Beobachtung von § 19 des Geschäftsreglementes. Werden diese durch ein Ratsmitglied verletzt, so hat die/der Vorsitzende dieses zur Ordnung zu rufen (§ 22 GO) und ihm, wenn nötig, das Wort zu entziehen. Erhebt ein Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf oder Wortentzug, so entscheidet der Rat.</p> <p><sup>2</sup> Zuhörer haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung oder anderer Meinungsäusserungen und Störungen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann die/der Vorsitzende die Ruhestörer wegweisen lassen und notfalls die Sitzung unterbrechen oder aufheben (§ 22 GO).</p>  | Gewährleistung der Ordnung |
| § 24 | <p><sup>1</sup> Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder von dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren (§ 36 GO). Die Verwendung eines Tonträgers zur Erstellung des Protokolls ist zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates spätestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Einwohnerratssitzung zugestellt (§ 36 GO).</p> <p><sup>3</sup> Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen seit der Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich beim Büro verlangt werden. Das Büro hat bei Einwendungen über deren Richtigkeit und darüber zu entscheiden, ob sie dem Einwohnerrat zum Beschluss vorzulegen sind (§ 36 GO).</p>   | Protokoll                  |
| § 25 | Die Protokollführerin, bzw. der Protokollführer erstellt ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis.  | Geschäftsverzeichnis       |

### III Abstimmungen und Wahlen

- § 26 <sup>1</sup> Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen. Abstimmungen über die Anträge im Allgemeinen
- <sup>2</sup> Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, so ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.
- § 27 <sup>1</sup> Vor einer Abstimmung gibt die/der Vorsitzende eine Übersicht über die vorhandenen Anträge. Er legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor. Verfahren bei Abstimmungen
- <sup>2</sup> Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen, und ist die/der Vorsitzende damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.
- <sup>3</sup> Abänderungs- und Zusatzanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- <sup>4</sup> Liegen drei oder mehr Anträge gleicher Ordnung vor, können je zwei in Eventualabstimmungen einander gegenübergestellt werden, bis nur noch eine Variante übrig bleibt. Diese wird der Schlussabstimmung unterzogen. Bei jeder neuen Gegenüberstellung von Anträgen steht allen Ratsmitgliedern die Teilnahme an der Abstimmung wieder offen.
- <sup>5</sup> Statt der Eventualabstimmungen können alle sich gegenseitig ausschliessenden Anträge einander gegenübergestellt werden. Pro Abstimmungsdurchgang scheidet jeweils derjenige Antrag mit der geringsten Anzahl Stimmen aus, bis nur noch eine Variante übrig bleibt. Diese wird der Schlussabstimmung unterzogen. Bei jedem neuen Abstimmungsdurchgang steht allen Ratsmitgliedern die Teilnahme an der Abstimmung wieder offen.
- <sup>6</sup> Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich (§ 24 GO), sofern dieses Geschäftsreglement nicht ausdrücklich die qualifizierte Mehrheit verlangt.
- § 28 <sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handerheben (§ 24 GO). Form der Abstimmung
- <sup>2</sup> Die Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist und die Auszählung nicht verlangt wird.
- <sup>3</sup> Geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf wird durchgeführt, wenn es ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder verlangt (§ 24 GO). Bei Namensaufruf wird die Stimmabgabe des einzelnen Mitgliedes im Protokoll vermerkt.
- <sup>4</sup> (ersatzlos gestrichen)
- § 29 <sup>1</sup> Die/der Vorsitzende stimmt bei offenen und geheimen Abstimmungen mit. Stimmrecht der Präsidentin, des Präsidenten
- <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid (§ 24 GO), den er begründen kann. Bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als abgelehnt.

- § 30 <sup>1</sup> Wahlen werden geheim durchgeführt. Liegen keine sich ausschliessenden Vorschläge vor, so können Kommissionen und deren Präsidenten auf Vorschlag der/des Ratsvorsitzenden offen gewählt werden, sofern nicht mindestens vier Ratsmitglieder eine geheime Wahl verlangen.
- <sup>2</sup> Zu Beginn jeder Wahlverhandlung wird die Zahl der anwesenden Mitglieder festgestellt.
- <sup>3</sup> Für den ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.
- <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit zieht die/der Vorsitzende das Los.
- § 31 Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied des Einwohnerrates den ihm ausgeteilten Stimmzettel persönlich auszufüllen und abzugeben. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- § 32 <sup>1</sup> Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen werden leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des erforderlichen Mehrs nicht mitgezählt.
- <sup>2</sup> Die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels wird im Zweifelsfalle durch das Büro des Rates entschieden.
- <sup>3</sup> Stimmzettel, welche die Person nicht eindeutig bezeichnen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig.
- <sup>4</sup> Übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, so ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.
- <sup>5</sup> Bei vorübergehender Abwesenheit eines Stimmzählers wird der nötige Stellvertreter vom Vorsitzenden bezeichnet.

#### **IV Motionen, Postulate, Anfragen, Persönliche Erklärungen**

- § 33 <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs schriftlich die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen (§ 26 GO).
- <sup>2</sup> Stimmt der Einwohnerrat dem Antrag zu, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert sechs Monaten Bericht und Antrag zu stellen (§ 26 GO).

- |      |   |   |
|------|---|---|
| § 34 | <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates oder der Verwaltung fallen, bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Einwohnerrates anregen (§ 27 GO).</p> <p><sup>2</sup> Überweist der Einwohnerrat die Anregung dem Gemeinderat, so hat dieser in der Regel innert sechs Monaten Bericht zu erstatten. Der Gemeinderat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.</p> <p><sup>3</sup> Der Bericht des Gemeinderates wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat anstelle des Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen (§ 27 GO).</p> | Postulat  |
| § 35 | <p>Motionen und Postulate können schriftlich bei der Einreichung oder mündlich anlässlich der Beratung begründet werden. Die Beratung erfolgt spätestens an der 3. Sitzung nach Bekanntgabe des Eingangs im Rat. Aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates finden die Aussprache und die Abstimmung über die Erheblicherklärung statt.</p>   | Begründung und Beratung von Motionen und Postulaten |
| § 36 | (ersatzlos gestrichen)  |   |
| § 37 | <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mündlich oder mit einer schriftlichen Eingabe an die Präsidentin/an den Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, vom Gemeinderat eine direkte Auskunft verlangen. Die Anfrage ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten. Eine schriftliche Antwort ist allen Ratsmitgliedern zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig (§ 30 GO).</p>  | Anfrage   |
| § 38 | <p>Neueingänge werden den Mitgliedern des Einwohnerrates und den Medien bei nächster Gelegenheit im Wortlaut zugestellt, bzw. von der Präsidentin/vom Präsidenten verlesen, wenn die Zustellung nicht möglich ist.</p>  | Neueingänge   |
| § 39 | <p>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann zu Themen von allgemeinem Gemeindeinteresse, die nicht Gegenstand der Verhandlungen sind, eine kurze persönliche Erklärung abgeben. Eine Diskussion darüber findet nicht statt.</p>   | Persönliche Erklärung                               |
| § 40 | <p>Betreffend Motionsrecht und Anfragerecht der Stimmberechtigten wird auf die Bestimmungen § 8 und 9 der Gemeindeordnung verwiesen.</p>  | Motion und Anfrage der Stimmberechtigten            |

## V Kommissionen

- § 41 1 Die Finanzkommission setzt sich aus sieben Mitgliedern, mehrheitlich aus Mitgliedern des Einwohnerrates zusammen (§ 34 GO). Finanzkommission
- 2 Diese nimmt zum Voranschlag und zum Finanzplan Stellung und prüft die Gemeinderechnungen, den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren, ihr vom Gemeinderat oder vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben (§34 GO).
- § 41 a 1 Der Einwohnerrat setzt eine Einbürgerungskommission aus sieben Mitgliedern ein, die neben einem Vertreter des Gemeinderates zur Mehrheit aus Mitgliedern des Einwohnerrates besteht. Einbürgerungskommission
- 2 Die Einbürgerungskommission behandelt die Gesuche um Einbürgerung in der Gemeinde Obersiggenthal, die dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden müssen.
- § 42 Der Einwohnerrat kann zu seiner Beratung und zur Entlastung der Finanzkommission aus seiner Mitte weitere Kommissionen bestellen (§ 35 GO). Weitere Kommissionen
- § 43 1 Der Gemeinderat kann zu allen Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch eines seiner Mitglieder oder den Sachbearbeiter vertreten lassen. Der Vertreter des Gemeinderates hat beratende Stimme (§ 35 GO). Mitwirkung des Gemeinderates und der Verwaltung
- 2 Die Kommissionen unterbreiten dem Einwohnerrat Bericht und Antrag und geben dem Gemeinderat das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich bekannt (§ 35 GO).
- § 44 1 Die Kommissionspräsidentin, bzw. der Kommissionspräsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Geschäftsgang
- 2 Die Kommissionen beschliessen mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat Informationen einzuholen, eine Ergänzung der Akten zu verlangen, sowie Sachbearbeiter zu den Beratungen beizuziehen.
- 4 Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen und den Umfang der Protokollführung selbst.
- § 45 1 Die Präsidentin/der Präsident einer Kommission ist in der Regel deren Berichterstatter im Rat. Berichterstatter im Rat
- 2 Eine Minderheit in der Kommission kann einen eigenen Berichterstatter bestimmen, der ihre Meinung im Rat vertritt. Die Präsidentin/der Präsident des Rates hat diesem unmittelbar nach dem Berichterstatter der Kommissionsmehrheit das Wort zu erteilen.

- § 46 Die Kommissionsmitglieder dürfen von den Kenntnissen, welche sie durch die Einsichtnahme in die Akten erworben haben, nur denjenigen Gebrauch machen, welcher ihnen durch ihren Auftrag geboten ist. Amtsgeheimnis

## VI Schlussbestimmungen

- § 47 Der Einwohnerrat bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder und für die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Auch setzt er die jährlichen Entschädigungen fest für die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Einwohnerrates, sowie für die Präsidentin/ den Präsidenten der Finanzkommission und für deren Protokollführer (§ 38 und 39 GO). Sitzungsgelder
- § 48 Um dieses Geschäftsreglement zu ändern, ist ein schriftlicher Antrag von mindestens 5 Ratsmitgliedern erforderlich. Er muss allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur beschlussfassenden Sitzung zugestellt werden. Abänderungen des Geschäftsreglementes
- § 49 Dieses Geschäftsreglement tritt durch Beschluss des Einwohnerrates in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement vom 3. Februar 1983. Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ist vom Einwohnerrat am 23. Oktober 2003 beschlossen worden.

Im Namen des Einwohnerrates Obersiggenthal

Der Präsident:  
Armin Meier

Der Protokollführer:  
René Frei